

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Veterinärwesen

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

Marktgemeinde Judenau-Baumgarten
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 41
3441 Baumgarten

TUL3-S-0719/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: veterinaer.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39651 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016101

Bezug

BearbeiterIn

Dr. Christoph Hofer-
Kasztler

(0 22 72) 9025

Durchwahl

Datum

39669

Betrifft

Geflügelpestverordnung, 7.. Änderung der Verordnung über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest, BGBl. II Nr. 84 vom 23. März 2017

Angefügte Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 7. Änderung der Verordnung über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest, BGBl. II Nr. 84 vom 23. März 2017 wird zur Kenntnis übermittelt.

Die verpflichtende Stallpflicht von Geflügel wird daher mit 25. März 2017 unter Einhaltung nachstehend angeführter Biosicherheitsmaßnahmen aufgehoben:

Das Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind so zu halten sind, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird.

Dies umfasst jedenfalls:

- dass die Fütterung und Tränkung der Tiere im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen muss,
- dass die Tränkung der Tiere nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen darf und
- dass Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften, die mit Geflügel in Kontakt waren, sorgfältig zu reinigen und desinfizieren sind.

Außerdem müssen Betriebe der Behörde unverzüglich mitteilen, wenn Geflügelherden die Futter- und Wasseraufnahme reduzieren, die Legeleistung zurückgeht oder eine erhöhte Sterblichkeit der Tiere beobachtet wird.

Diese Biosicherheitsmaßnahmen sind von wirtschaftlichen Betrieben, aber auch von privaten (Klein)Haltungen einzuhalten und bleiben so lange in Kraft, bis die Situation eine endgültige Aufhebung erlaubt.

Für den Bezirkshauptmann

